

bestehender Zustände hervorheben und zur Veredelung derselben beitragen kann, aber dennoch überall, geleitet von dem politischen Geist, der den Geschäftsmann Rechnung trägt, die Regierung und ihre Enthüter, ohne die sie nicht Regierung sein kann, nicht lädt, ihr notwendiges Ansehen nicht schwächt, auch die Würde und den Anstand der Beratung, die edle Besianung der Abgeordneten beweist.

Unter der Regie des konstitutionellen Lebens ist die Regierung stark, wenn sie, belehrt durch die Kammern von den wahren Wünschen und Bedürfnissen des Volkes, den billigen Wünschen d. s. Volks & G. hör giebt, wenn sie selbst, die wahren Bedürfnisse d. s. Landes weise prüfend, an der Spitze des Fortschrittes steht, wenn sie vertreten wird durch Par. amts, die streng und unbeugsam die Gesetze unparteiisch vollziehen, die mit dem verfassungsmäßigen Gehorsam aber überall das Selbstgefühl des Staatsbürgers bewahren. Die Regierung, welche von einem freien, ehrächtigen, intelligenten Bürgerthum gekräftigt und unterstützt wird von den Kammern, die es sich zur freudigen Aufgabe machen, beizutragen, daß die Liebe zu der Regierung und zu dem Regenten festigt werde, das Vertrauen wachse und daß gute Einrichtungen im Vaterlande Wurzel fassen und Liebe allgemein im Volke finden — eine solche Regierung ist eine unüberwindliche Macht, an welcher alle Waffen der Störe der Ordnung im Innern, wie die Angriffe neidischer äußerer Feinde des konstitutionellen Lebens abprallen.

Der Ton der öffentlichen Sprecherei, jener würdige, kräftige energische, wenn es noch thut, aber immer anständige, wieder volle und mäßige, nicht einschüchternde und verdächtigende Ton ist das Vorbild, nach welchem die öffentlichen Angelegenheiten in der Gemeinde und in der Fam. sie verhandelt werden. Jener Ton wird Echo finden in der Gemeinde, in den Familien. Es werden dann in den Gemeinden eben so die öffentlichen Angelegenheiten mit der Kraft und dem Nachdruck, aber auch mit Achtung des Gerners, mit Achtung der anders Meinenden und der anders Glaubenden, ohne Verdächtigung und Anfeindung verhandelt werden, damit nicht die Gemeinden, wie einst im Mittelalter, ein Schlachtfeld werden, wo zwei feindliche Linien sich einander gegenüber stehen, wo die geringste Gemeindeangegenheit dann nicht mehr in dem reinen Sinne, im wahren öffentlichen Interesse, sondern im Parteiinteresse verhandelt wird. Jener würdige Ton wird Echo finden in den Familien, den

Zuschlüsse des häuslichen Glück aus den trüben Stürmen des Lebens und dem Treiben der Parteien in jener Freistätte der Eintracht derjenigen, welche die Natur so eng verbindet. Auch in diesem heiligen Kreise durchdringt die Teilnahme am öffentlichen Leben alle Familienglieder, aber auch darin werden zwar mit Feuer und Kraft, aber mit Würde und Anstand die öffentlichen Angelegenheiten besprochen werden, damit die Familie nicht ein Paar das Zwietracht werde, wo politischer und religiöser Fanatismus die Herzen derer, die für das Leben eng verbunden sein sollen, entfremdet und zu Feinden macht.

Die öffentlichen Sprecher, die Vertreter des Volks müssen von der Heiligkeit ihrer Aufgabe durchdrungen sein. Die Gesetze der Ordnung, des Anstandes und der Würde, sind die Leitsterne, die in ihrer Brust wohnen müssen."

Witterungs-Beobachtungen

vom 5. bis 11. Juli 1846.

(Thermometer frei im Schatten).

Juli.	Barom. d. 10° R. Stunde.	Therm. Pariser. Z. Lin.	Wind.	Witterung.	
				nach R.	
5.	Morgens	8 - 27, 11 - + 18	S.	heiter.	
	Nachmittags	2 - 10 - + 25, 4	S.	heiter.	
	Abends	10 - 10, 2 - + 18, 6	SSO.	gestirnt.	
6.	Morgens	8 - 8 - + 19	SW.	Wolken.	
	Nachmittags	2 - 8 - + 21, 6	SW.	trübe, lustig.	
	Abends	10 - 7, 4 - + 15, 8	SW.	Wolken.	
7.	Morgens	8 - 6, 8 - + 14, 4	S.	leicht gewölkt, Wind.	
	Nachmittags	2 - 7 - + 18, 4	SW.	Wolken, Wind.	
	Abends	10 - 6, 4 - + 14, 6	SW.	Wolken.	
8.	Morgens	8 - 9, 3 - + 14, 8	NW.	leichte Wolken.	
	Nachmittags	2 - 9 - + 18, 4	NW.	Sonnenblitze.	
	Abends	10 - 9 - + 12, 8	NW.	gestirnt.	
9.	Morgens	8 - 9 - + 15	NO.	Sonnenschein, matt.	
	Nachmittags	2 - 8, 4 - + 23	NO.	Sonnenschein, lustig.	
	Abends	10 - 8 - + 17, 2	SO.	Wolken.	
10.	Morgens	8 - 8, 3 - + 18, 6	SW.	Sonnenschein, matt.	
	Nachmittags	2 - 8, 2 - + 23, 6	SW.	bewölkt, windig.	
	Abends	10 - 8, 8 - + 16, 3	W.	bewölkt.	
11.	Morgen	8 - 10 - + 17, 8	NNW.	Sonnenschein, matt.	
	Nachmittags	2 - 9, 8 - + 19, 3	W.	Wolken, Wind.	
	Abends	10 - 10, 4 - + 12, 8	W.	einzelne Wolken.	

Berantwortlicher Redakteur: Dr. Schletter.

Edictalladung.

Auf dem unter Nr. 19 des Brandkatasters allhier gelegenen Hause haften laut Kauf vom 9. December 1791 für weit Johanna Magdalene, verhebt. gewes. Schlieter, geb. Grobburger, funfzig Weihnische Gulden Termingelder, und es hat der jetzige Besitzer des Hauses, Johann Gottlob Höpfner, unter dem Aufrufen, daß nur gedachte Termingelder berichtigt, die Erben der Schlieter aber nicht zu ermitteln seien, Gebuss Cassation der die falsigen Hypothek um Erlas von Edictalien nachgesucht.

Es werden daher in Gemässheit des Mandats vom 13. November 1779, die Edictalisation außerhalb des Concurses betreffend, die Erben der vorerwähnten Schlieter andurch vorgeladen,

den zweiten December 1846

bei Vermeidung der Ausschließung, auch Verlust ihrer Ansprüche und der Rechtswohlthat der Wiedereinschaltung in d. n. vorigen Stand in Person oder durch gehörig legitimire und ausreichend instruierte Bevollmächtigte zu rechter früher Gerichtszeit an biesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, sich anzugeben, als Erben des Schlieter in gesetzlicher Weise zu legitimiren, ihre Ansprüche an jenen 50 Weihnischen Gulden anzumelden und zu becheinigen, nach Besinden mit Höpfner und resp. unter sich rechtlich zu verfahren, binnen 3 Wochen zu beschließen und

den 24. December 1846

der Aeternatioulation, sedann aber

den 30. December 1846
der Publication eines Prelusses oder sonstigen rechtlichen Wessels, welcher bezüglich der Richtertheimenden Mittag 12 Uhr für publicirt geachtet werden wird, sich zu versuchen.

Auswärtige haben behufs der Annahme künftiger Ausfertigungen Bevollmächtigte wählen oder in Leipzig zu bestellen.

Geisteritz oben Theil, den 2. Juli 1846.

Die Gerichte dafeld. B.
Wötger, G. Dir.

Turnverein.

In Folge eines gestellten Antrags soll nach Maßgabe von §. 7. des Grundgesetzes

Sonntag den 19. Juli a. C., Vormittags 1/2 1 Uhr
im Schützenhause

eine außerordentliche Hauptversammlung des Leipziger Turnvereins gehalten werden, in welcher die von mehreren Mitgliedern gestellten Anträge, darunter namentlich der auf Abänderung der Turnordnung zur Beratung und Beschlussfassung kommen sollen.

Gänzliche stimmberechtigte Vereinsmitglieder werden hierdurch zur Teilnahme an dieser Versammlung mit dem Bemerknen eingeladen, daß der Eintritt in dieselbe nur gegen Vorzeigung der grünen Karten gestattet ist.

Leipzig, den 8. Juli 1846.

Der Turnv. v. D.